

# Änderung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978<sup>1)</sup>  
und §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)  
vom 4. März 2009<sup>2)</sup>

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1519)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren  
(GBV)

*§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1)</sup> Die Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

<sup>2)</sup> Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

*§ 25 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1)</sup> Der Gemeinderat hat in Härtefällen auf Gesuch hin die Bezahlung der Beiträge in höchstens 10 Jahresraten zu gestatten. Während der Stundung ist die Schuld zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern zu verzinsen, sofern nicht der Gemeinderat eine Herabsetzung oder Aufhebung der Zinspflicht anordnet.

---

<sup>1)</sup> BGS [711.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [712.15.](#)

<sup>3)</sup> BGS [711.41.](#)

# [Geschäftsnummer]

## § 29 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Gemeinde kann bestimmen, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % keine Anschlussgebühr nachzuzahlen ist.

<sup>4</sup> Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

## § 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

## § 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

## § 46 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29 dieser Verordnung.

## § 50 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29 dieser Verordnung.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

# [Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark  
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.